

Völkerrechtliche Würdigung der Note der Sowjetregierung an die Westmächte über den Friedensvertrag mit Deutschland

Die Note der Sowjetregierung an die Westmächte mit dem ihr beigefügten Entwurf des mit Deutschland abzuschließenden Friedensvertrages ist ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung. Wir betrachten sie hier nur in ihren wesentlichsten Punkten und ausschließlich vom Standpunkt des Völkerrechts.

Daß Deutschland endlich — sieben Jahre nach seiner Kapitulation — ein Friedensvertrag gewährt wird, ist ganz abgesehen von den ihm durch die jedermann bekannten Abkommen von Jalta und Potsdam zugebilligten Rechten, eine Forderung des Völkerrechts als einer Friedensordnung. Es gilt das deshalb, weil der Abschluß eines Friedensvertrages mit einer gesamtdeutschen Regierung das einzige sichere Mittel ist, die internationalen Spannungen, die nach dem zweiten Weltkrieg entstanden sind, auf ein Maß zurückzuführen, das die Gefahr des Ausbruchs eines dritten Weltkrieges nicht mehr aufkommen läßt. Der Abschluß des sogenannten „GeneralVertrages“, die Einbeziehung Westdeutschlands in den Nordatlantiktakt und die Wiederaufrüstung Westdeutschlands — Maßnahmen, die durch die westliche Geheimdiplomatie hinter dem Rücken des deutschen Volkes durchgeführt werden, unter Mißachtung seines Willens und seiner fundamentalen Lebensinteressen — vertiefen die Spaltung Deutschlands und erhöhen die Kriegsgefahr. Diese Pakte unterwerfen Westdeutschland dem Protektorat der Atlantikpaktstaaten und berauben die westdeutsche Bevölkerung ihrer politischen Entscheidungsfreiheit. Sie stehen im eklatanten Widerspruch zu den Vereinbarungen von Jalta und Potsdam und stellen einen völkerrechtswidrigen Einbruch in die Souveränitätsrechte des deutschen Volkes dar. Ihr Abschluß beschwört die höchste nationale Gefahr über unser Volk herauf. Die Sowjetunion ist bisher die einzige der alliierten Großmächte des zweiten Weltkrieges, die ausdrücklich, unzweideutig und unter sachgemäßem Eingehen auf die in Betracht kommenden Hauptfragen die völkerrechtliche Pflicht erfüllt hat, alles Erforderliche zu tun, um mit dem deutschen Volk zu einer Vereinbarung zu gelangen, die im Hinblick auf die vertragschließenden und auf die anderen europäischen Völker als ein echter Friedensvertrag im Sinne eines die Erhaltung und Festigung des Friedens wirksam gewährleistenden Vertrages gelten darf. Das Wort haben nunmehr die Westmächte. Die friedliebende Menschheit besteht darauf, daß dieses Wort baldigst gesprochen wird.

Ein Friedensvertrag mit Deutschland, wie ihn der Entwurf der Sowjetregierung vorsieht, wird gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts dem Recht des deutschen Volkes auf seinen souveränen Nationalstaat gerecht werden. Seit so viele und so maßgebliche Staaten sich aus großen Volksbewegungen entwickelt haben, ist der Satz, daß jedes Volk das Recht auf Selbstbestimmung hat, zu einem der wichtigsten, allgemein anerkannten Prinzipien des modernen Völkerrechts geworden. Der Völkerbundspakt, die Atlantikcharta, die Statuten der Organisation der Vereinten Nationen stellen das außer Zweifel. Aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker folgt zunächst, daß der Friedensvertrag unter Beteiligung einer aus gesamtdeutschen Volkswahlen hervorgegangenen deutschen Regierung auszuarbeiten ist. Er muß ein wahrer Vertrag und nicht ein Diktat sein. Die Note der Sowjetregierung erklärt das für selbstverständlich.

Der Friedensvertrag, für den die Sowjetregierung die Grundlagen entwirft, respektiert in jeder Weise das Souveränitätsrecht des deutschen Volkes und des künftigen deutschen Staates. Deutschland soll ein unabhängiger, einheitlicher, demokratischer Staat werden, was

der sehnlichste Wunsch der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes ist. Keine der Verpflichtungen, die dem deutschen Staat auferlegt werden, enthält eine unzulässige Beschränkung des Souveränitätsrechtes, wie es vom Völkerrecht als Grundrecht der Völker und Staaten gefaßt wird. Denn dieses Recht ist von vornherein durch das Sicherheitsinteresse der anderen Staaten begrenzt. Jeder souveräne Staat hat das Recht, eine Wehrmacht zu besitzen, aber sie ist den Zwecken eines eventuell nötig werdenden Verteidigungskrieges anzupassen. Eine hierauf abzielende Bestimmung ist nach dem sowjetischen Entwurf in den Friedensvertrag aufzunehmen. Wenn es zu Ziffer 7 der politischen Leitsätze des Entwurfs heißt, daß Deutschland sich verpflichtet, keinerlei Koalitionen oder Militärbündnisse einzugehen, die sich gegen irgendeinen Staat richten, der mit seinen Streitkräften am Krieg gegen Deutschland teilgenommen hat, so ist das eine der Aufrechterhaltung des Friedens und damit des Völkerrechts dienende Vorsichtsmaßregel, die durch die Lehren der jüngsten Vergangenheit dringlichst gefordert wird.

Nicht weniger völkerrechtlich gerechtfertigt sind Ziffer 3 und 4 der politischen Leitsätze, die gemäß den furchtbaren Erfahrungen, die die Welt mit dem deutschen Nationalsozialismus gemacht hat, die Gewährleistung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten für jedermann sowie freie Betätigung für die demokratischen Parteien und Organisationen verlangen. Das gleiche gilt von Ziffer 5 der politischen Leitsätze, nach der Organisationen, die der Demokratie und der Sache der Erhaltung des Friedens feindlich sind, auf dem Territorium Deutschlands nicht geduldet werden.

Ein unzulässiger Eingriff in die Souveränität des deutschen Staates wäre es, wenn Deutschland für die Entwicklung seiner Friedenswirtschaft oder in bezug auf den Handel mit anderen Ländern, die Seeschifffahrt und den Zutritt zu den Weltmeeren irgendwelche Beschränkungen auferlegt würden. Die wirtschaftlichen Leitsätze des Entwurfs schließen solche Beschränkungen ausdrücklich aus.

Die Bestimmung der Grenzen des Territoriums Deutschlands erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz. Sie ist die unerläßliche Bedingung der Erhaltung des Friedens und widerspricht nicht der historischen Gerechtigkeit.

Daß sämtliche Streitkräfte der Besatzungsmächte spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Friedensvertrages aus Deutschland abgezogen werden müssen und gleichzeitig sämtliche ausländischen militärischen Stützpunkte auf dem Territorium Deutschlands zu liquidieren sind, ist die notwendige Folge davon, daß Deutschland als souveräner Staat anerkannt wird.

Der von der Sowjetregierung vorgelegte Entwurf eines Friedensvertrages mit Deutschland liefert geradezu ein Musterbeispiel für das, was in der heutigen weltpolitischen Lage ein Staat sein muß, um mit dem Völkerrecht als einem Friedensrecht in Übereinstimmung zu stehen. Ein solcher Staat ist antifaschistisch und wahrt die demokratischen Grundsätze der einzelnen und der Organisationen, denn sonst wird er zum Friedensstörer; er betreibt nicht Rüstungen, wie sie nur einem Aggressionskrieg dienen können; er erfreut sich weitestgehender Freiheit in der Entwicklung seiner wirtschaftlichen Kräfte, in seinem friedlichen Verkehr mit allen anderen Staaten und in der Pflege seiner nationalen Kultur. Wenn das alles für einen konkreten Staat zum Inhalt eines internationalen Abkommens gemacht wird, so ist